

1. Satzung vom 26.10.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Espelkamp bei Einsätzen der Feuerwehr vom 15.05.2019

Präambel

Der Rat der Stadt Espelkamp hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in seiner Sitzung am 25.10.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Espelkamp bei Einsätzen der Feuerwehr vom 15.05.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 3 gestrichen.
2. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „und für freiwillige Leistungen“ gestrichen.
3. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind die Veranstaltenden verpflichtet.“
4. § 6 wird gestrichen.
5. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

Anlage:

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Espelkamp bei Einsätzen der Feuerwehr

Tarif-ziffer		
1.	Gestellung von Personal¹	
1.1	Beamte der 2. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt (ehem. h. D.)	84,00 €/Std.
1.2	Beamte der 2. Laufbahngruppe, 1. Einstiegsamt (ehem. g. D.)	70,00 €/Std.
1.3	Beamte der 1. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt (ehem. m. D.)	61,00 €/Std.
1.4	Beamte der 1. Laufbahngruppe, 1. Einstiegsamt (ehem. e. D.)	44,00 €/Std.
1.5	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	15,12 €/Std.
2.	Gestellung von Fahrzeugen	
2.1	Löschfahrzeuge wie LF, HLF, TLF, MLF etc.	110,16 €/Std.
2.2	Hubrettungsfahrzeuge wie Teleskopmast etc.	59,28 €/Std.
2.3	Rüstwagen	97,80 €/Std.
2.4	Einsatzleitwagen	124,80 €/Std.
2.5	Gerätewagen wie GW-Log, GW-Höh etc.	145,20 €/Std.
2.6	Transportfahrzeuge wie MTF etc.	233,28 €/Std.
2.7	PKW, KdoW etc.	106,32 €/Std.
2.8	Anhänger	1,56 €/Std.
2.9	Boot wie RTB 1	2,28 €/Std.
3.	Brandsicherheitswachen	
3.1	bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt Espelkamp, gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen	200,00 € pauschal ²

¹ Zu Ziffer 1.1 bis 1.4: Stand vom 17.04.2018. Die Stundensätze richten sich nach dem jeweils gültigen Erlass des Ministeriums des Innern – Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren

² Beinhaltet 2 Feuerwehrleute und 1 Fahrzeug

3.2	Bei anderen Veranstaltungen und sonstigen Brandsicherheitswachen wird der tatsächlich angefallene Aufwand berechnet	nach Tarifiziffer 1 und 2
4.	Kostenersatz, Entgelte	
4.1	Nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung der Brandmeldeanlage	500,00 € pauschal
4.2	Vorsätzlich grundlose oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen durchgeführte Alarmierung	1.500,00 € Pauschal
5.	Weitere Leistungen	
	Weitere Leistungen der Feuerwehr Espelkamp, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand gem. Tarifiziffer 1 und 2 berechnet.	

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

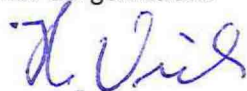
Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der vorstehenden 1. Satzung vom 26.10.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Espelkamp vom 15.05.2019 mit dem Ratsbeschluss vom 25.10.2023 übereinstimmt und entsprechend den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist und ordne die Bekanntmachung an.

Die Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Kostentarif nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Espelkamp
Der Bürgermeister



(Vieker)

Espelkamp, 26.10.2023